

Ergänzende Allgemeine Versorgungsbedingungen

der

Stadtwerke Nürtingen GmbH
(nachstehend „SWN“ genannt)

zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

für Nürtingen-Roßdorf

Präambel

Die SWN bietet die Versorgung mit Fernwärme zu den Bedingungen der AVBFernwärmeV in der jeweils geltenden Fassung an. Ergänzend gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen.

1. Lieferpflicht der SWN

- 1.1 Die SWN liefert dem Kunden Wärme für Heizzwecke und zur Warmwasserbereitung. Der Kunde ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV, sofern er Eigentümer der belieferten Einheit ist.
- 1.2 Als Wärmeträger dient Heizwasser. Das Heizwasser darf vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden. Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) festgelegt.
- 1.3 SWN stellt dem Kunden die von ihm angegebene maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) zur Verfügung. Neukunden haben den Anschlusswert gemäß den Festlegungen der jeweils gültigen TAB zu ermitteln und der SWN schriftlich unter Nachweis einer von einer nach DENA, BAFA oder vergleichbar zertifizierten Fachperson erstellten Berechnung mitzuteilen. Die SWN hat das Recht, den mitgeteilten Anschlusswert auf Übereinstimmung mit den TAB zu überprüfen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Solange der Kunde keinen Wert nach Satz 1 mitteilt, schätzt die SWN oder eine von ihr beauftragte Fachperson die-

sen anhand vorhandener Erfahrungs- oder Vergleichswerte. Die Haftung der SWN für die Richtigkeit des Anschlusswertes ist ausgeschlossen.

- 1.4 Ist der vereinbarte Anschlusswert – etwa aufgrund energetischer Sanierung – nicht (mehr) zutreffend, kann der Kunde der SWN einen neuen Anschlusswert mitteilen; Nr. 1.3 Satz 2, 3 und 5 gelten entsprechend. Der geänderte Anschlusswert wird der Berechnung des Grundpreises im Folgejahr zu Grunde gelegt, sofern die Mitteilung gemäß Satz 1 bis zum 30.06. bei SWN eingeht.
- 1.5 Werden mehrere Kunden, mit denen separate Verträge geschlossen wurden, über eine gemeinsame Übergabestelle versorgt (Abrechnungseinheit), stellt SWN an der Übergabestelle die benötigte maximale Wärmeleistung (Anschlusswert) zur Verfügung, die vom Eigentümer des betreffenden Gebäudes bzw. der Eigentümergemeinschaft gemäß den Festlegungen der jeweils gültigen TAB ermittelt und der SWN schriftlich mitgeteilt worden ist. Im Übrigen gelten Nr. 1.3 und 1.4 entsprechend.
- 1.6 Die SWN stellt dem Kunden die Wärme an der in den TAB skizzierten Übergabestelle zur Verfügung. An dieser Stelle enden Lieferverpflichtung und Verantwortlichkeit der SWN. Hat der Kunde eine bestimmte Maximalleistung beantragt, kann die SWN die zur Verfügung gestellte Leistung auf den vom Kunden beantragten Wert begrenzen. Die SWN ist berechtigt, die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen, z. B. Wärmemengenbegrenzer zu installieren.

2. Verbrauchserfassung/Wärmemessung

2.1 Raumwärme

Bei Kunden mit separatem Wärmehähler (z. B. Eigenheime, Gewerbe, Eigentümergemeinschaften) erfolgt die Berechnung der gelieferten Wärme auf Grund der Anzeige des in der Hausstation des Kunden installierten Wärmehählers. Bei Abrechnungseinheiten i. S. v. Nr. 1.5 wird die gelieferte Wärme über einen am Hausanschluss oder an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen angebrachten Wärmehähler ermittelt.

2.2 Warmwasser

Der Berechnung der vom Kunden bezogenen Wärme wird die Anzeige der/des Warmwasserzähler(s) des Kunden zugrunde gelegt. Das Wasser selbst wird von der SWN separat in Rechnung gestellt.

2.3 Messung und Ablesung erfolgen nach den Bestimmungen der §§ 18 ff. AVBFernwärmeV. Für die Erbringung von Zusatzleistungen stellt die SWN dem Kunden die tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung.

3. Fernwärmeentgelt

3.1 Das Fernwärmeentgelt richtet sich nach dem Preisblatt der SWN in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Das Fernwärmeentgelt setzt sich aus Grundpreis, Arbeitspreis Raumwärme, Verbrauchspreis Warmwasser, Verrechnungspreis Raumwärme und Verrechnungspreis Warmwasser zusammen.

3.3 Der Grundpreis ist für die Bereitstellung der Leistung, den Betrieb des Leitungsnetzes und der Wärmeerzeugungsanlage sowie die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs zu zahlen. Er bemisst sich nach der maßgeblichen Anschlussleistung in kW, die mit dem Jahresgrundpreis multipliziert wird; bei Abrechnungseinheiten ist die Gesamtanschlussleistung maßgeblich. Der Grundpreis ist unabhängig von dem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich vom Kunden bzw. der Abrechnungseinheit in Anspruch genommenen Wärmeleistung zu zahlen, es sei denn, die SWN hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung nach § 6 AVBFernwärmeV zu vertreten.

3.4 Der Arbeitspreis wird als verbrauchsabhängiges Entgelt erhoben und ist für die Erzeugung und den Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle zu bezahlen.

3.5 Der Verbrauchspreis für das Warmwasser wird als verbrauchsabhängiges Entgelt für die Entnahme von Warmwasser erhoben.

3.6 Der Verrechnungspreis Raumwärme wird als verbrauchsunabhängiges Entgelt für die Bereitstellung des Wärmezählers erhoben.

3.7 Der Verrechnungspreis Warmwasser wird als verbrauchsunabhängiges Entgelt für die Bereitstellung des Warmwasserzählers erhoben.

3.8. Das Fernwärmeentgelt wird bei Kunden mit separatem Wärmezähler individuell ermittelt. Bei Abrechnungseinheiten i. S. v. Nr. 1.5 werden Grund-, Arbeits-, Verbrauchs- und Verrechnungspreise für die gesamte Abrechnungseinheit ermittelt; anschließend wird der Gesamtpreis nach Maßgabe der Heizkostenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

auf die einzelnen Kunden verteilt. 50 % der Kosten werden nach Verbrauchswerten und 50 % nach der Wohnfläche in m² auf die einzelnen Kunden verteilt. Für Gewerbebetriebe gilt eine prozentuale Verteilung von 70 % Verbrauchsanteil zu 30 % Flächenanteil. Sofern für einzelne Abrechnungseinheiten abweichende prozentuale Verteilungen individualvertraglich vereinbart wurden, bleiben diese unberührt.

4. Abrechnung und Bezahlung

- 4.1 Der Wärmepreis wird von der SWN für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Nach Ablauf des Abrechnungszeitraums wird eine Endabrechnung gefertigt.
- 4.2 Auf den zu zahlenden Wärmepreis werden von der SWN im laufenden Abrechnungszeitraum monatliche Abschlagszahlungen erhoben.
- 4.3 Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der SWN festgesetzt und dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erweisen sich die festgesetzten Abschlagszahlungen als unangemessen, wird die SWN die Höhe der Abschlagszahlungen nach pflichtgemäßem Ermessen neu festsetzen. Die SWN teilt dem Kunden die geänderten Abschlagszahlungen schriftlich mit.
- 4.4 Abschlagszahlungen werden zum 3. Werktag eines Monats fällig. Der Betrag ist vom Kunden unter Angabe der Kundennummer durch Überweisung auf das angegebene Bankkonto der SWN gebührenfrei zu entrichten. Die entstandenen Kosten für die erneute Zahlungsaufforderung oder für die Einziehung des Betrags durch einen Beauftragten der SWN können pauschal berechnet werden. § 27 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 4.5 Bei einem Kundenwechsel (Mieterwechsel) innerhalb eines Abrechnungszeitraumes wird die anteilige Entgeltermittlung für Vor- und Nachmieter am Ende des Abrechnungszeitraumes von der SWN durchgeführt. Der Kunde wird der SWN seinen Auszugstermin mindestens 4 Wochen im Voraus anzeigen.

5. Laufzeit des Vertrages

Sofern keine abweichende Vereinbarung zwischen der SWN und dem Kunden getroffen wurde, läuft das Vertragsverhältnis für die Dauer von zehn Jahren und beginnt mit der erstmaligen Belieferung. Im Übrigen gilt für die Laufzeit und die Kündigung des Fernwär-

meversorgungsvertrages die Regelung der §§ 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 - 6, 33 AVBFernwärmeV.

6. Zutrittsrecht

- 6.1 Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWN den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.
- 6.2 Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 6.3 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde im Rahmen seiner Befugnisse verpflichtet, dem Beauftragten der SWN hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

7. Datenschutz

Die SWN verpflichtet sich, die zur Durchführung dieses Vertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Baden-Württemberg zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die SWN.

8. Haftung bei Vertragsstörungen

- 8.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
- 8.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Fällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 8.3 Die SWN haftet nicht für Schäden infolge mangelhafter Anlagen hinter dem Hausanschluss oder einer unsachgemäßen Bedienung dieser Anlagen.
- 8.4 Schäden sind der anderen Vertragspartei unverzüglich mitzuteilen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Allgemeinen Versorgungsbedingungen gelten ab dem 01.01.2014. Die bislang geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen treten mit Wirksamwerden dieser Versorgungsbedingungen außer Kraft; Nr. 9.3 bleibt unberührt.
- 9.2 Die SWN ist berechtigt, die Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- 9.3 Sollte eine der in diesen Versorgungsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Soweit durch Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen Regelungslücken entstehen, gelten die entsprechenden Bestimmungen der vormals gültigen Allgemeinen Versorgungsbedingungen fort; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zu den Fernwärmepreisen einschließlich der vormals geltenden Preisanpassungsklausel.

Nürtingen, 20.12.2013

Stadtwerke Nürtingen GmbH
Porschestr. 5-9
72622 Nürtingen

Tel. 07022/406-0
Fax 07022/406-123
E-Mail: stadtwerke@sw-nuertingen.de
Internet: www.sw-nuertingen.de